

Pressemitteilung

17. Februar 2022

Heuberg-Landschaft und Klima schützen anstatt Straßenverkehr fördern!

Stellungnahme der Naturschutzverbände zum geplanten dreistreifigen Ausbau der B 28 zwischen Rottenburg und Seebronn

Das Regierungspräsidium (RP) Tübingen plant und baut überregionale Straßen, als gäbe es weder eine Klima- noch eine Biodiversitätskrise, so der Eindruck der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Tübingen. Mithilfe von Unsummen an Steuergeldern wird mit jedem weiteren Straßenbauprojekt eine überholte Verkehrspolitik zementiert. Im konkreten Fall scheint der geplante Ausbau der B 28 zwischen Rottenburg und Seebronn die logische Fortsetzung des Neubaus dieser Bundesstraße zwischen Tübingen und Rottenburg, sowie des Vollausbaus der B 28-Auffahrt auf die A 81 zu sein. Er wird, so die Befürchtung des BUND Regionalverband Neckar-Alb, des BUND Ortsverband Rottenburg und des Landesnaturschutzverband AK Tübingen, sicherlich nicht der letzte Abschnitt sein, der durch die im Straßenbau übliche Salamiaktik „ertüchtigt“ werden soll um dem unterschwelligem Diktat des reibungslos fließenden Verkehrs gerecht zu werden.

Die Naturschutzverbände lehnen den Ausbau des B 28-Abschnitts Rottenburg - Seebronn, die Priorisierung des Straßenbaus und die unzureichende Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes, des Klima- und Bodenschutzes, der Landwirtschaft und der Naherholung ab.

Begründung:

1. Arten- und Naturschutz, Flächen- und Bodenschutz

Zitat aus den Planungsunterlagen des Regierungspräsidiums: „Es handelt sich beim Planungsraum – insbesondere beim... Bereich rund um den Heuberg – um einen sehr sensiblen Naturraum. Dort befinden sich **umfangreiche artenreiche FFH-Mähwiesen** und **Streuobstbestände**. Darüber hinaus sind dort u. a. **Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten** wie Eremit, Grauammer und Rebhuhn sowie Jagdhabitats zahlreicher Fledermausarten. Darüber hinaus liegt der gesamte Planungsraum in den Wasserschutzgebieten Bronnbachquelle und Kiebingen. Im östlichen Bereich ist darüber hinaus ein großflächiger Denkmalsbereich betroffen“. Und mündlich wurde seitens des RP bestätigt, dass es sich hier um eine **Häufung „wertvoller Lebensräume“** handele.

Die im Zitat genannten Lebensräume sowie wichtige Biotopvernetzungsstrukturen und damit ein funktionstüchtiger Biotopverbund würden durch den Ausbau der B 28 irreparabel geschädigt. Dieser Eingriff wäre ein weiterer, vermeidbarer Beitrag zur landesweiten Ausrottung der oben erwähnten Arten.

Die Naturschutzverbände kritisieren insbesondere, dass der Erfolg von Schutzprojekten zur Förderung der landesweit bedeutsamen **Schwerpunktvorkommen von Rebhuhn und Grauammer** gefährdet würde. Für die vom Aussterben bedrohte Grauammer ist dies das bedeutendste verbliebene Vorkommen in Baden-Württemberg. Die Schutzmaßnahmen werden seit 2014 mit Landwirten und anderen Akteuren umgesetzt und mit öffentlichen Mitteln in erheblichem Umfang gefördert.

BUND und LNV bezweifeln, dass sich die durch Bau und Betrieb der Straße verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen lassen. Hinzu kommt, dass die an den Schutzmaßnahmen beteiligten Landwirte Produktionsflächen verlieren würden.

Im konkreten Fall besteht außerdem die Gefahr, dass es nicht beim **Flächenverbrauch** für den dreistreifigen Ausbau bleiben wird, gibt es doch in der Stadtverwaltung Rottenburg und bei Teilen des Gemeinderates Rottenburg den Wunsch, angrenzend an ein geplantes Wohngebiet und an diesen B 28-Abschnitt ein **Gewerbegebiet** inklusive Abbiegespuren zu bauen.

2. Klimaschutz und Verkehrswende

Es reicht nicht aus, dass das Regierungspräsidium bei der Bedarfsermittlung für dieses Straßenbauprojekt am Rande die Verbesserung von Radwegen sowie Bus- und Bahnverbindungen berücksichtigt, so die Natur- und Umweltschutzverbände. Denn gleichzeitig wurde seitens des RP zugegeben, dass durch den B 28-Ausbau und den des Autobahnkreuzes die Nutzung dieser Bundesstraße attraktiver werden würde. Dies widerspricht offensichtlich dem aktualisierten **Klimaschutzgesetz von 2021**. Es fehlt der Nachweis, dass der B 28-Neubau zu den verpflichtenden bundespolitischen Zielen des Klimaschutzes beiträgt.

Auch wenn der vom grünen Verkehrsministerium genehmigte Planungsentwurf erstaunlicherweise nicht im Bundesverkehrswegeplan aufgeführt ist, gilt, was im vom BUND beauftragten Rechtsgutachten zum Bundesverkehrswegeplan (www.bund.net/bvwp-rechtsgutachten) steht: „... Die Planfeststellungsbehörde muss im Rahmen der Abwägung bei der Entscheidung über ein Straßenbauvorhaben die Belange des Klimaschutzes gemäß § 13 Abs. 1 und 2 KSG in die Abwägung einstellen. Andernfalls leidet die Planung an einem Abwägungsdefizit.“

Die Natur- und Umweltschutzverbände fordern daher:

- **Treibhausgasemissionen** durch den geplanten Ausbau der B 28 bei Seebronn müssen vollständig ermittelt werden. dabei müssen der durch den Ausbau verursachte zusätzliche Verkehr sowie Verkehrsverlagerungen mit einkalkuliert werden.
- Erfahrungsgemäß wird jeder Ausbau mehr Verkehr auf der B 28 (s. auch Aussage des RP oben) sowie den Zubringerstraßen und damit erneut Flaschenhalse, wie jetzt schon vor und in Tübingen beobachtbar, erzeugen.

- Es sind vor der Ausbauplanung der B 28 **zuerst** Netz- und Planungsalternativen - insbesondere der Ausbau der Regionalstadtbahn im Neckartal (die Ammertalstrecke wird bereits ausgebaut), der Verbesserung der Busanbindungen und pendleraugliche Radvorrangwege auszuarbeiten und in einer umfassenden Umweltprüfung im Vergleich zum Straßenausbau zu bewerten, so BUND und LNV. In Verbindung mit Maßnahmen der Verkehrsvermeidung (inklusive Geschwindigkeitsbeschränkung und Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen bzw. Homeoffice-Tagen) sind auch bei dieser Planung die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und des Emissionsbudgets des Pariser Klimaabkommens zu verfolgen.
- Einzubeziehen in die Verkehrsprognose ist auch das veränderte Verhalten durch die auch künftig verstärkte Nutzung des homeoffice mit erwartbaren geringeren Verkehrsströmen während der Stoßzeiten.
- Ergänzend müssen die Auswirkungen der durch den Verkehrszuwachs und die Verkehrsbeschleunigung **wachsende Lärmbelastung** ermittelt und bei der Planung berücksichtigt werden.
- **Planerisch weiterentwickelt werden dürfen gemäß § 13 KSG nur** die aus diesem Prozess entwickelten, **klimaschonenden Alternativplanungen**.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Barbara Lupp, bund.neckar-alb@bund.net, 015254245990

Michael Koltzenburg, lnv-ak-tuebingen@lnv-bw.de, 0173 32 84 781